

223172

Unterrichtsorganisation an den öffentlichen berufsbildenden Schulen ab Schuljahr 2024/2025

RdErl. des MB vom 29. Juni 2022 – 22-84003

Bezug:

RdErl. des MK vom 11. Juli 2015 (SVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 01.08.2024 (SVBl. LSA 2024, S. 153)

1. Allgemeines

Die Regelungen dieses RdErl. gelten für alle berufsbildenden Schulformen für den durchschnittlichen Jahreswochenstundenbedarf des jeweiligen Schuljahres und betreffen

- a) den Grundbedarf für eine Klasse,
- b) den möglichen Zusatzbedarf für eine Klasse, für die Schulform, gegebenenfalls schulformübergreifend, und
- c) die Hinweise für Klassenteilungen oder Lerngruppenbildungen.

2. Verteilung der Unterrichtsstunden

Die im RdErl. des MK über Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen und im RdErl. des MK über Stundentafeln für die zweijährigen Berufsfachschulen Kosmetik und Medizinische Dokumentationsassistenten für die jeweilige Schulform aufgeführten Stundentafeln werden auf der Basis von 40 Unterrichtswochen je Schuljahr für die Bestimmung des Grundbedarfes einer Klasse umgesetzt.

3. Anträge

Anträge gemäß den Nummern 7.2, 7.14 und 7.15 sind per E-Mail an das Landesschulamt, Referat 31, zu richten.

4. Klassenbildung

Für die Klassenbildung gilt die Verordnung zur Klassenbildung und zur Aufnahme an den berufsbildenden Schulen in Verbindung mit dem RdErl. des MK über Ergänzende Regelungen zur Klassenbildung an den berufsbildenden Schulen und in Verbindung mit dem RdErl. des MB über Fachklassenbildung in der dualen Ausbildung an berufsbildenden Schulen.

5. Klassenteilungen

Für die Schulformen Berufsfachschule und Fachschule erfolgt die Lerngruppenbildung über den in Nummer 7.4.2 beschriebenen Stundenpool „Teilungsstunden für fachpraktischen Unterricht und Übungen in vollzeitschulischen Schulformen“.

Die Klassenteilungen in der Berufsschule erfolgen mittels des in Nummer 7.10 beschriebenen Stundenpools „Teilungsstunden für den berufstheoretischen Unterricht in der Berufsschule“ (Kontingenz TZ-BS).

6. Ethik- oder Religionsunterricht

In der konkreten Bedarfsfeststellung für jede Klasse wird der für den Ethik- und Religionsunterricht vorgesehene Stundenanteil abgezogen. Sofern dieser Unterricht erteilt wird, ist der Stundenbedarf im Kontingenz „Ethik- und Religionsunterricht“ in das Programm zur Erhebung, Weiterleitung und Auswertung von Daten zur Unterrichtsversorgung der Schulen im Land Sachsen-Anhalt (im Folgenden: UVS-Programm) einzutragen. Für den Fall, dass ersatzweise bei entsprechender Unterrichtsversorgung anstelle des Ethik- und Religionsunterrichtes Unterricht in anderen Fächern stattfinden soll (Berufsschule, Fachoberschule sowie Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums), handelt es sich um Zusatzbedarf.

7. Zusatzbedarf

Grundsätzlich kann Zusatzbedarf nach den Nummern 7.1 bis 7.15 in Anspruch genommen werden.

7.1 Unterricht anstelle von Ethik- und Religionsunterricht (schulformbezogen)

Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, besteht die Verpflichtung zur Erteilung von Ethik- und Religionsunterricht; gegebenenfalls ist schulform- oder schulübergreifender Unterricht zu organisieren.

Stunden, die ersatzweise für Ethik- und Religionsunterricht erteilt werden können, sind manuell als Zusatzbedarf in das UVS-Programm einzutragen.

7.2 Teilungsstunden für äußere Differenzierung (klassenbezogen)

In Einzelfällen können - über die Regelungen des RdErl. des MB über Fachklassenbildung in der dualen Ausbildung an berufsbildenden Schulen hinaus - weitere Teilungsstunden, für die angesichts des Zieles der umfassenden Vermittlung der vorgesehenen Inhalte einzelner Lernfelder Unterricht mit partieller äußerer Differenzierung erforderlich wird, als Zusatzbedarf beantragt werden.

7.3 Minderbedarf aufgrund besonderer Unterrichtsorganisation (schulformbezogen)

Im berufs- oder fachrichtungsübergreifenden Lernbereich (allgemeinbildende Fächer) ist die klassenübergreifende Beschulung zu organisieren; hierbei sind alle Möglichkeiten der Zusammenfassung und Strukturierung des Unterrichts zur optimalen Nutzung der zugewiesenen Lehrerwochenstunden auszuschöpfen.

Der Minderbedarf ist als negativer Zahlenwert in das UVS-Programm unter dem entsprechenden Zusatzbedarf einzutragen. Die davon betroffenen Unterrichtsfächer sind mit Angabe der durchschnittlichen Wochenstunden als positive Zahlenwerte zu vermerken.

7.4 Teilungsstunden für fachpraktischen Unterricht und Übungen

7.4.1 Berufsvorbereitungsjahr

Teilungsstunden können aus den in den Nummern 7.4.2 und 7.10 beschriebenen Stundenpools verwendet werden.

7.4.2 Berufsfachschule, Fachschule (schülerzahlbezogener Faktor)

Für die Schulformen Berufsfachschule und Fachschule wird ein Stundenpool „Teilungsstunden für fachpraktischen Unterricht und Übungen in vollzeitschulischen Schulformen“, der sich aus den schülerzahlbezogenen Faktoren (**Anlage**) ergibt, automatisch zugewiesen.

Der Beitrag jeder Klasse ist das Produkt von schülerzahlbezogenem Faktor und der um die Zahl 15 verminderten Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Das heißt, dass sich erst ab dem 16. Schüler oder der 16. Schülerin ein Beitrag zum Stundenpool ergibt. Der Stundenumfang für Teilungen gemäß Stundentafel wird mit der oder dem 24. zu Beschulenden erreicht.

Der Stundenpool ist mit dem unter Nummer 7.10 beschriebenen Stundenpool deckungsfähig.

7.5 Zusätzliche Stunden für den Wahlpflichtunterricht (schulformbezogen)

Aus Gründen der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ist die Bildung von zusätzlichen Lerngruppen zu vermeiden, indem Unterricht in Klassenstärke mit der Möglichkeit der klassenübergreifenden Organisation von Wahlpflichtunterricht erteilt wird.

Wahlpflichtunterricht ist Bestandteil der Stundentafel und damit im Grundbedarf für eine Klasse berücksichtigt. Zusätzlicher durch die Bildung von Lerngruppen entstehender Stundenbedarf ist als Zusatzbedarf in das UVS-Programm einzutragen.

7.6 Zusätzliche Stunden für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulformbezogen)

Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, der Berufsfachschulen und der Fachschulen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik werden gemäß § 9 der Verordnung über Berufsbildende Schulen innerhalb der Schule, gegebenenfalls auch schulübergreifend, schulformübergreifende Lerngruppen – möglichst in Klassenstärke – für das unterrichtliche Zusatzangebot (240 Stunden) eingerichtet.

Der dafür erforderliche Stundenbedarf ist in das UVS-Programm einzutragen. Bei insgesamt 480 Stunden Zusatzunterricht sind das sechs Lehrerwochenstunden bei zweijähriger oder vier Lehrerwochenstunden bei dreijähriger Dauer des Bildungsganges. Im Bereich der Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe wird bei maximal 560 Stunden Zusatzunterricht der Lehrerwochenstundenbedarf entsprechend erhöht.

7.7 Zusätzliche Stunden für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache (klassenbezogen)

Dieser Zusatzbedarf besteht nur für einzügige Berufsfachschulen Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen und Korrespondenz. Für die Einrichtung einer weiteren zweiten Fremdsprache sind die dafür erforderlichen sechs Lehrerwochenstunden in das UVS-Programm einzutragen.

7.8 Unterricht anstelle von Praktika aufgrund fehlender Praktikumsplätze oder abweichender Praktikumsdauer im Berufsvorbereitungsjahr (klassenbezogen)

Im Grundbedarf einer Klasse wurden acht Praktikumswochen berücksichtigt.

Ist jedoch eine abweichende Praktikumsdauer zu erwarten (fehlende Praktikumsplätze, versetztes, verkürztes oder – in Einzelfällen – verlängertes Praktikum), so ist dies im UVS-Programm durch das Eintragen des entsprechenden Mehrbedarfs (maximal fünf Lehrerwochenstunden) oder Minderbedarfs anzuzeigen.

7.9 Sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr sowie für förderungsbedürftige und behinderte Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule (schülerzahlbezogener Stundenpool)

Für jede Schülerin und jeden Schüler einer Klasse im Berufsvorbereitungsjahr werden dem Stundenpool „Sozialpädagogische Betreuung“ 0,07 Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Weiterhin werden diesem Pool für alle förderungsbedürftigen und behinderten Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule gemäß § 78 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – in Verbindung mit § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42m der Handwerksordnung 0,026 Stunden zur Verfügung gestellt. Wenn sich für eine Schule ein rechnerischer Stundenpool von unter 1,0 ergibt, erfolgt keine Zuweisung. Ansonsten wird das Ergebnis auf halbe oder ganze Stunden gerundet.

Der sozialpädagogische Betreuungsaufwand ist beim Lehrkräfteeinsatz zu berücksichtigen. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung.

7.10 Teilungsstunden für den berufstheoretischen Unterricht in der Berufsschule (klassenbezogener Stundenpool)

Dieser Stundenpool wird in Abhängigkeit der im ersten bis dritten Ausbildungsjahr gebildeten Klassen, deren Beitrag jeweils 0,25 Lehrerwochenstunden beträgt, durch das UVS-Programm automatisch berechnet und ist mit dem unter Nummer 7.4.2 beschriebenen Stundenpool deckungsfähig.

7.11 Förderung an Beruflichen Gymnasien

Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sollen je Klasse (in der Qualifikationsphase wird je angefangene 25 Schülerinnen und Schüler eine fiktive Klasse gebildet) bis zu drei

Lehrerwochenstunden – insbesondere in Mathematik, Englisch und Deutsch – eingesetzt werden.

7.12 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (schulformübergreifend)

Die Lehrerwochenstunden für das Berufsvorbereitungsjahr mit Sprachförderung (BVJ-S) werden automatisch mit dem Grundbedarf zugewiesen. Für Schülerinnen und Schüler mit integrativer Sprachförderung in den einzelnen Bildungsgängen aller Schulformen werden die Lehrerwochenstunden gemäß RdErl. des MB über Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt automatisch durch das UVS-Programm berechnet.

7.13 Einstiegsqualifizierung Plus und Einstiegsqualifizierung Plus Plus

Die Durchführung dieser Maßnahmen der Arbeitsverwaltung richtet sich an Jugendliche, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Für die Vermittlung und Festigung fachlicher (Schwerpunkt: schulisches Grundwissen), sozialer und persönlicher Kompetenzen werden den Schulen sechs Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Für die Durchführung der Einstiegsqualifizierung Plus Plus werden den vom Landesschulamt genehmigten Standorten weitere sechs Lehrerwochenstunden zugewiesen.

7.14 Zusätzliche Stunden für Zusatzqualifikationen auf der Grundlage von Sondervereinbarungen

Auf der Grundlage von Sondervereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern für die Berufsschule (schulformbezogen) sind notwendige zusätzliche Stunden zu beantragen und im Unterrichtseinsatz unter "STB" nachzuweisen.

7.15 Zusätzliche Stunden für die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen (schulformübergreifend)

Diese Stunden erfordern die Genehmigung als Sondertatbestand durch das Ministerium.

Auf der Grundlage der eingereichten Projektdarstellungen sind ausschließlich durch Fachpraxislehrkräfte zu erteilende Stunden zu beantragen und im Unterrichtseinsatz unter "STB" nachzuweisen.

8. Hinweise zu den einzelnen Schulformen

8.1 Grundbedarf einer Klasse in der Berufsschule

Ausbildungsjahr	Berufsbereich	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden						
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahresstunden			
1	alle	40	440	-	-	-	-	-	440	11,0	x
2	alle	40	440	-	-	-	-	-	440	11,0	x
3	alle	40	440	-	-	-	-	-	440	11,0	x
4	alle	20	220	-	-	-	-	-	220	5,5	x

8.2 Grundbedarf einer Klasse im Berufsvorbereitungsjahr

Ausbildungsjahr	Berufsbereich	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden						
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahresstunden			
1	alle	32	1 056	8	2	1	6	48	1 104	28,0	x

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

8.3 Grundbedarf einer Klasse in der Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss

8.3.1 Einjährige Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden			Jahresstunden			
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				
1	Technik	36	1 160	4	4	1	6	24	1 184	30,0	x
1	Wirtschaft	36	1 160	4	4	1	6	24	1 184	30,0	x

8.3.2 Zweijährige Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden			Jahresstunden			
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				
1	Sozialpflege	36	1 088	4	4	1	6	24	1 112	28,0	x
2	Sozialpflege	36	1 088	4	4	1	6	24	1 112	28,0	x

8.4 Grundbedarf einer Klasse in der Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

8.4.1 Einjährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

8.4.1.1 Einjährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss (Vollzeit)

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden			Jahresstunden			
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				
1	Pflegehilfe	20	700	20	2	1	12	240	940	23,5	-

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

8.4.1.2 Einjährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss (Teilzeit)

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden						
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahresstunden			
1	Pflegehilfe	30	350	10	2	1	12	120	470	12,0	-
2	Pflegehilfe	30	350	10	2	1	12	120	470	12,0	-

8.4.2 Zwei- und mehrjährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden						
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahresstunden			
1	Kaufmännische Assistenz	38	1 160	2	2	1	12	24	1 184	30,0	x
2	Kaufmännische Assistenz	38	1 160	2	2	1	12	24	1 184	30,0	x
1	Assistenz für Tourismus SP: Touristik	38	1 160	2	2	1	12	24	1 184	30,0	x
2	Assistenz für Tourismus SP: Touristik	38	1 160	2	2	1	12	24	1 184	30,0	x
1	Biologisch-technische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
2	Biologisch-technische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
1	Elektrotechnische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
2	Elektrotechnische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
1	Informationstechnische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
2	Informationstechnische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
1	Medientechnische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

2	Medientechnische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
1	Gestaltungstechnische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
2	Gestaltungstechnische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
1	Chemisch-technische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
2	Chemisch-technische Assistenz	38	1 240	2	2	1	12	24	1 264	32,0	x
1	Sozialassistenz	35	1 003	5	3	1	8	40	1 043	26,5	x
2	Sozialassistenz	25	717	15	3	1	8	120	837	21,0	x
1	Kinderpflege	36	1 160	4	2	1	12	48	1 208	30,5	x
2	Kinderpflege	36	1 160	4	2	1	12	48	1 208	30,5	x
1	Kosmetik	40	1 400	-	-	-	-	-	1 400	35,0	x
2	Kosmetik	24	760	16	4	1	6	96	856	21,5	x
1	Medizinische Dokumentationsassistenz	31	1 023	9	2	1	12	108	1 131	28,5	x
2	Medizinische Dokumentationsassistenz	25	825	15	2	1	12	180	1 005	25,5	x
1	Assistenz für Ernährung und Versorgung SP: Hauswirtschaft und Familienpflege	36	1 160	4	2	1	12	48	1 208	30,5	x
2	Assistenz für Ernährung und Versorgung SP: Hauswirtschaft und Familienpflege	32	980	8	4	1	6	48	1 028	26,0	x
3	Assistenz für Ernährung und Versorgung SP: Hauswirtschaft und Familienpflege	32	980	8	4	1	6	48	1 028	26,0	x

8.5 Grundbedarf einer Klasse in Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe

8.5.1 Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe (Vollzeitunterricht)

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung				Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden					
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche			
1	Ergotherapie	40	1 500	-	-	-	-	1 500	37,5	-
2	Ergotherapie	27,5	991	12,5	2	1	12	1 141	29,0	-
3	Ergotherapie	10	320	30	2	1	12	680	17,0	-
1	Diätassistenz	35	1 295	5	2	1	12	1 355	34,0	-
2	Diätassistenz	25	913	15	2	1	12	1 093	27,5	-
3	Diätassistenz	25	913	15	2	1	12	1 093	27,5	-
1	Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister	35	1 350	5	2	1	12	1 410	35,5	-
2	Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister	25	963	15	2	1	12	1 143	29,0	-
1	Pharmazeutisch-technische Assistenz	40	1 320	2 ¹⁾	-	-	-	1 320	33,0	-
2	Pharmazeutisch-technische Assistenz	40	1 360	2 ¹⁾	-	-	-	1 360	34,0	-
1	Physiotherapie	40	1 520	-	-	-	-	1 520	38,0	-
2	Physiotherapie	24	912	16	2	1	12	1 104	28,0	-
3	Physiotherapie	16	608	24	2	1	12	896	22,5	-

8.5.2 Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe (Teilzeitunterricht)

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung				Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden					
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche			
4	Altenpflege (auslaufend)	27,5	412	12,5	4	1	6	487	12,5	x

¹⁾ Die praktische Ausbildung erfolgt gemäß Nummer 3.3.2.7 den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen außerhalb der schulischen Ausbildung.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

5	Altenpflege (auslaufend)	27,5	412	12,5	4	1	6	75	487	12,5	x
---	-----------------------------	------	-----	------	---	---	---	----	-----	------	---

8.6 Grundbedarf einer Klasse in der Fachoberschule

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden			Jahresstunden			
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche				
1	alle	20	480	20	4	1	6	120	600	15,0	x
2	alle	40	1 200	-	-	-	-	-	1 200	30,0	x

8.7 Berufliches Gymnasium

8.7.1 Einführungsphase

Für den Grundbedarf des 11. Schuljahrgangs werden je Klasse 35 Stunden zuzüglich der Jahressockelstunden (für bis zu vier Züge drei Stunden, ab fünf Züge sechs Stunden) zugewiesen.

8.7.2 Qualifikationsphase

8.7.2.1 Für die Einrichtung der Kurse der Qualifikationsphase berechnet sich die Zahl der zuzuweisenden Lehrerwochenstunden im ersten Kurshalbjahr ab dem Schuljahr 2024/2025 nach den Nummern 8.7.2.1 bis 8.7.2.5.

8.7.2.2 Ein Sockel von 18 Lehrerwochenstunden wird ergänzt um die Zahl an Lehrerwochenstunden, die sich aus dem Produkt der Schülerzahl des Jahrgangs mit dem Faktor 1,66 ergibt. Der schülerbezogene Anteil wird dabei auf ganze Zahlen gerundet und ab n,5 aufgerundet.

8.7.2.3 Die im ersten Kurshalbjahr eingerichteten Kurse werden grundsätzlich bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

8.7.2.4 Um eine sparsame Ressourcenbewirtschaftung zu erreichen, ist es zulässig, Änderungen in der Kursorganisation vorzunehmen, wenn Schülerinnen und Schüler dabei das

gewählte Fach auf dem gewählten Anforderungsniveau bis zum Ende der Qualifikationsphase fortführen können. Änderungen wären insbesondere dann vorzunehmen, wenn Schülerinnen und Schüler in größerer Anzahl nach dem zweiten Kurshalbjahr die Schule verlassen haben.

8.7.2.5 Das Landesschulamt kann auf Antrag der Schule in besonders begründeten Fällen eine Ergänzungszuweisung unter Beachtung sparsamen Ressourcenverbrauchs vornehmen.

8.8 Grundbedarf einer Klasse in der Fachschule

8.8.1 Fachschule Vollzeitunterricht

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden						
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahresstunden			
1	Sozialpädagogik mit anschließendem Praktikum	40	1 160	-	-	-	-	-	1 160	29,0	-
2	Sozialpädagogik mit anschließendem Praktikum	40	1 160	-	-	-	-	-	1 160	29,0	x
3	Sozialpädagogik mit anschließendem Praktikum	-	120 ²⁾	40	4	1	6	2 4 0	360	9,0	-
1	Sozialpädagogik mit integriertem Praktikum	30	900 ³⁾	10	4	1	6	6 0	960	24,0	x
2	Sozialpädagogik mit integriertem Praktikum	25	770 ³⁾	15	4	1	6	9 0	860	21,5	x
3	Sozialpädagogik mit integriertem Praktikum	25	770 ³⁾	15	4	1	6	9 0	860	21,5	x
1	Heilerziehungspflege	34	1 160	6	2	1	12	7 2	1 232	31,0	x
2	Heilerziehungspflege	34	1 160	6	2	1	12	7 2	1 232	31,0	x
1	Heilpädagogik	36	1 116	4	2	1	12	4 8	1 164	29,5	-
2	Heilpädagogik	20	620	-	-	-	-	-	620	15,5	-
1	Technik	40	1 320	-	-	-	-	-	1 320	33,0	-
2	Technik	40	1 320	-	-	-	-	-	1 320	33,0	-
1	Wirtschaft	40	1 200	-	-	-	-	-	1 200	30,0	-
2	Wirtschaft	40	1 200	-	-	-	-	-	1 200	30,0	-

²⁾ begleitender Unterricht

³⁾ einschließlich des begleitenden Unterrichts

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

1	Landwirtschaft	40	1 200	-	-	-	-	-	1 200	30,0	-
2	Landwirtschaft	40	1 200	-	-	-	-	-	1 200	30,0	-

8.8.2 Fachschule Teilzeitunterricht

Ausbildungsjahr	Fachrichtung	Unterricht		Praktische Ausbildung					Jahresstunden gesamt	Bedarf an Lehrerwochenstunden je Klasse	Kontingent Ethik/Religion
		Jahreswochen ohne Praktikum	Jahresstunden	Anzahl der Praktikumswochen	Betreuungsstunden						
					Anzahl Schülerinnen und Schüler	Anzahl Stunden	Stunden je Klasse je Woche	Jahresstunden			
1	Sozialpädagogik mit anschließendem Praktikum	40	774	-	-	-	-	-	774	19,5	x
2	Sozialpädagogik mit anschließendem Praktikum	40	773	-	-	-	-	-	773	19,5	x
3	Sozialpädagogik mit anschließendem Praktikum	40	773	-	-	-	-	-	773	19,5	x
4	Sozialpädagogik mit anschließendem Praktikum		40 ²⁾	40	8	1	3	120	160	4,0	x
1	Heilerziehungspflege	37	580	3	2	1	12	36	616	15,5	x
2	Heilerziehungspflege	37	580	3	2	1	12	36	616	15,5	x
3	Heilerziehungspflege	37	580	3	2	1	12	36	616	15,5	x
4	Heilerziehungspflege	37	580	3	2	1	12	36	616	15,5	x
1	Heilpädagogik	38	579	2	2	1	12	24	603	15,5	-
2	Heilpädagogik	38	579	2	2	1	12	24	603	15,5	-
3	Heilpädagogik	40	575	-	-	-	-	-	575	14,5	-
1	Fachbereich Technik	40	660	-	-	-	-	-	660	16,5	-
2	Fachbereich Technik	40	660	-	-	-	-	-	660	16,5	-
3	Fachbereich Technik	40	660	-	-	-	-	-	660	16,5	-
4	Fachbereich Technik	40	660	-	-	-	-	-	660	16,5	-
1	Fachbereich Wirtschaft	40	600	-	-	-	-	-	600	15,0	-
2	Fachbereich Wirtschaft	40	600	-	-	-	-	-	600	15,0	-
3	Fachbereich Wirtschaft	40	600	-	-	-	-	-	600	15,0	-
4	Fachbereich Wirtschaft	40	600	-	-	-	-	-	600	15,0	-
1	Landwirtschaft	40	600	-	-	-	-	-	600	15,0	-
2	Landwirtschaft	40	600	-	-	-	-	-	600	15,0	-
3	Landwirtschaft	40	600	-	-	-	-	-	600	15,0	-
4	Landwirtschaft	40	600	-	-	-	-	-	600	15,0	-

²⁾ begleitender Unterricht

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
die öffentlichen berufsbildenden Schulen...

Anlage
(zu Nummer 7.4.2 Abs. 1)

Teilungsstunden für fachpraktischen Unterricht und Übungen in vollzeitschulischen Schulformen

Schulform	Fachrichtung	Stunden je Schülerin und Schüler im Ausbildungsjahr		
		1	2	3
Einjährige Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss	Technik	1,00		
	Wirtschaft	1,00		
Zweijährige Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss	Sozialpflege	0,50	0,50	
Einjährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss	Pflegehilfe	0,61		
Zwei- und mehrjährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss	Biologisch-technische Assistenz	1,11	1,22	
	Chemisch-technische Assistenz	1,56	1,56	
	Elektrotechnische Assistenz	0,22	0,22	
	Gestaltungstechnische Assistenz SP: Grafik/Design	1,33	1,33	
	Gestaltungstechnische Assistenz SP: Mode/Design	1,50	1,50	
	Gestaltungstechnische Assistenz SP: Medien/Kommunikation	1,33	1,33	
	Kinderpflege	0,56	0,56	
	Medientechnische Assistenz	1,33	1,33	
	Assistenz für Ernährung und Versorgung SP: Hauswirtschaft und Familienpflege	0,86	0,64	0,73
	Sozialassistenz	0,91	0,65	
	Informationstechnische Assistenz	0,22	0,22	
	Kaufmännische Assistenz für Bürowirtschaft	0,56	0,44	
	Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen und Korrespondenz	0,28	0,28	
	Kaufmännische Assistenz für Informationsverarbeitung	0,56	0,61	
	Ergotherapie	1,56	1,78	0,47

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe	Diätassistenten	0,92	0,63	0,90
	Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister	0,58	0,21	
	Pharmazeutisch-technische Assistenten	1,61	1,83	
	Physiotherapie	0,22		
Fachschule	Heilerziehungspflege	0,56	0,56	
	Heilpädagogik	0,70	0,39	
	Sozialpädagogik - Ausbildung mit anschließendem Praktikum	0,22	0,22	
	Sozialpädagogik - Ausbildung mit integriertem Praktikum	0,17	0,14	0,14